

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen STEKA Stahl- und Maschinenbau GmbH

wird für den Schweißbetrieb in Am Schießberg 23

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 13001-3-1, DIN 1993-6, DIN 19704

Schweißprozesse E (111), t-MAG (135), DS (CF) 783 Geltungsbereich 13-22 mm

Grundwerkstoffe S235, S355

Erweiterungen/Einschränkungen entfällt

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Dipl.-Ing. (FH) Wellmann, Thomas, geb. am 04.03.1974, IWE

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Hofer, Horst Rainer, geb. am 23.11.1960, SFM/EWS

Bemerkungen Schweißprozess DS (CF) 783 Geltungsbereich 13 - 22 mm

Uneingeschränkte Vertretung nur im Geltungsbereich
DIN 18800 Teil 7 2008-11 Klasse B.

Gültigkeitszeitraum vom 07.08.2022 bis 06.08.2025

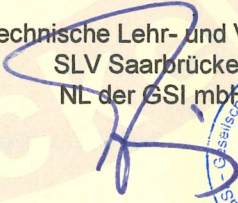

Bescheinigungs-Nr. 07/22

ausgestellt am 22. August 2022

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt
SLV Saarbrücken
NL der GSI mbH


Dipl.-Ing. Tielkes


Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.